



## GEMEINDE SULZ

---

### **V e r o r d n u n g** **über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Sulz** **(Friedhofsgebührenverordnung)**

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2018 gemäß § 16 Abs 1 Z. 15 und § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in Verbindung mit den §§ 42 - 51 des Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1969, i.d.g.F., folgende Verordnung erlassen:

#### **§ 1 Gültigkeitsbereich**

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhof bei der Pfarrkirche St. Georg in Sulz.

#### **§ 2 Allgemeines und Begriffsbestimmungen**

1. Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein:

- a) Grabstättengebühren für die Dauer eines Benützungsrechtes
- b) Grabstättengebühren für die jährliche Erhaltung des Friedhofes
- c) Verlängerungsgebühren für die Verlängerung eines Benützungsrechtes
- d) Aufbahrungsgebühren für die Aufbahrung von Leichen in der Friedhofskapelle
- e) Bestattungsgebühren für das Öffnen und Schließen einer Grabstelle

#### **§ 3 Grabstättengebühren**

1. Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 9 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

- |  |              |             |
|--|--------------|-------------|
| a) Reihengräber für Kinder   | Tiefe 1,00 m | Euro 145,00 |
| b) Reihengräber für Erwachsene   | Tiefe 1,60 m | Euro 280,00 |
| c) Sondergräber (Familiengräber)<br>mit 2 Grabstellen                        | Tiefe 2,20 m | Euro 355,00 |
| d) Sondergräber (Familiengräber)<br>mit 4 Grabstellen                        | Tiefe 2,20 m | Euro 710,00 |
| e) Urnenerdgrab  |              | Euro 325,00 |
| f) Urnennischen und Urnenfeld neu  |              | Euro 620,00 |
| g) Urnenfeld neu einmalige Gebühr<br>(zusätzl. für ausgelegte Investitionen) |              | Euro 330,00 |

2. Die jährliche Grabstättengebühren für die Erhaltung des Friedhofes betragen:

- |  |            |
|--|------------|
| a) für ein Reihengrab, ein Sondergrab mit 2 Grabstellen, ein Urnenerdgrab<br>oder eine Urnennische | Euro 17,20 |
| b) für ein Sondergrab mit 4 Grabstellen  | Euro 28,80 |

#### **§ 4 Verlängerungsgebühren**

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühr gem. § 3 (1) entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten.

#### **§ 5 Aufbahrungsgebühr**

Für jede Aufbahrung einer Leiche in der Leichenhalle ist eine Gebühr von Euro 25,00 pro Kalendertag zu entrichten.

#### **§ 6 Bestattungsgebühr**

Die Bestattungsgebühr beträgt für jede Grabstelle

- |                                   |             |
|-----------------------------------|-------------|
| a) bei Urnenbestattung            | Euro 155,00 |
| b) bei einer Grabtiefe bis 1,00 m | Euro 400,00 |
| c) bei einer Grabtiefe bis 1,60 m | Euro 670,00 |
| d) bei einer Grabtiefe bis 2,20 m | Euro 900,00 |

#### **§ 7 Verzicht auf Benützungsrecht**

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

#### **§ 8 Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes**

Bei Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

#### **§ 9 Schlussbestimmung**

Die Friedhofsgebührenverordnung tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Friedhofsgebührenverordnung ihre Wirksamkeit.

K. Wutschitz, Bürgermeister

An der Amtstafel  
angeschlagen am 21.12.2018  
abgenommen am 22.01.2019